

15. März 2012

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Prüfungsordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für die Fächer Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin vom 22. Februar 2012

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 6. März 2012

### Präambel

Aufgrund von § 36 Abs.2 Nr.2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617), und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I, S. 238) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 22. Februar 2012 die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

In Ergänzung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (Verordnung) regelt diese Prüfungsordnung die Prüfungsanforderungen, die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Fächer Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung).

### § 2 Antragsfrist und einzureichende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung muss eigenhändig unterschrieben bis zum 15. Februar beim Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität – Studierendensekretariat – eingegangen sein.

(2) Neben den Unterlagen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung sollen dem Antrag beigelegt werden:

1. eine Erklärung über das Einverständnis mit einer Gruppenprüfung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung,
2. ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule und
3. ggf. Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

### § 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit geprüft und mit entsprechenden Hinweisen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vorliegen. Nicht zugelassen werden Bewerberinnen oder Bewerber, deren Anträge nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder ohne die nach § 4 Abs. 3 der Verordnung erforderlichen Unterlagen eingegangen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren nebst ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an, die von den fachlich betroffenen Hochschulen einvernehmlich benannt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine erneute Benennung ist möglich.

(2) Unverzüglich nach der Benennung lädt der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur konstituierenden Sitzung ein. Zwischen dem Versand der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 14 Tage liegen. In der konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuss ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter (Vorstand) aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis. Die Wahl ist zu protokollieren.

(3) Benennungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung (Lehrerinnen oder Lehrer, Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter) können nur einstimmig erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds an die übrigen Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zwischen dem Versand der Ladung soll mindestens eine Woche liegen. Mit der Ladung sollen die Sitzungsunterlagen verschickt werden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss führt die Prüfung nach §§ 6 und 7 der Verordnung durch.

## § 5 Prüfung

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind geeignete Aufgaben und Fragestellungen nach Maßgabe des Anhangs. Gegenstand der mündlichen Prüfung können darüber hinaus Inhalte der früheren Berufstätigkeit oder eines gegenwärtigen Weiterbildungs- oder Gaststudiums sein, die für die in § 1 genannten Fächer relevant sind. Die Auswahl des Prüfungsstoffs erfolgt anhand der besonderen berufsbezogenen Erfahrungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die mündliche Prüfung wird zu einem Fünftel bis zu einem Drittel in englischer Sprache durchgeführt.

## § 6 Zeugnis

Ist die Prüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis nach der Anlage zu § 8 der Verordnung aus, bei dem als Studienbereich der gesamte Studienbereich nach § 2 Nr. 12 der Verordnung angegeben ist.

## § 7 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im UniReport in Kraft. Abweichend von § 2 Abs.1 endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2012/2013 erst zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Frankfurt am Main, den 15.03.2012

**Prof. Dr. Werner Müller-Esterl**

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

## Anhang: Prüfungsanforderungen

### 1. Allgemeine Anforderungen

An allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erwartet:

- Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten
- Formulierung naturwissenschaftlicher Sachverhalte
- Kenntnisse über Anwendung und Grenzen wissenschaftlicher Modelle
- Unterscheiden von Fakten und Hypothesen, Voraussetzungen und Folgerungen
- Planen, Durchführen und Auswerten von Experimenten
- Arbeiten und Rechnen mit Einheiten
- Lösen von Gleichungen
- Verbalisieren und Interpretieren von Formeln, Gleichungen und graphischen Darstellungen
- Prozentrechnung und Mischungsprobleme
- Trigonometrische Funktionen
- Logarithmen und Exponentialfunktionen
- Kenntnisse der englischen Sprache

### 2. Fachspezifische Anforderungen

Aus folgenden Bereichen können die genannten Schwerpunkte abgefragt werden:

#### 2.1. Biologie

##### 2.1.1. Genetik

- Molekulare Grundlagen
- DNA
- RNA
- Chromosomen des Menschen
- Formale Genetik, insbesondere Mendelsche Erbgänge mit Berechnungen
- Zwillinge mit Berechnung
- Multifaktorielle Vererbung
- Mutationen, insbesondere Genmutationen und Chromosomenaberrationen
- Populationsgenetik, insbesondere Berechnungen

##### 2.1.2. Zytologie

- Aufbau und Funktion der Zellorganellen, insbesondere Plasmamembran, Zellkern, Ribosomen, Endoplasmatisches Retikulum, Golgi-Apparat, Lysosomen, Peroxisomen, Mitochondrien, Zytoskelett
- Zellzyklus und Zellteilung (Mitose und Meiose)

##### 2.1.3. Mikrobiologie

- Bakterien, insbesondere morphologische Grundformen, Zellaufbau, Wachstum, Genetik
- Pilze
- Viren
- Prionen

#### 2.2. Chemie

- Chemische Grundbegriffe und Grundgesetze: Stoff, Verbindung und Elemente; Symbolsprache
- Atombau und Periodensystem
- Chemische Bindung innerhalb der Teilchen (Atombindung, Hybridisierung, Molekülgeometrie) und zwischen den Teilchen (Siedepunkt, Löslichkeit, van-der-Waals-Kräfte, Wasserstoffbrückenbindung)
- Redoxreaktionen (z. B. Spannungsreihe, galvanische Elemente)
- Protolysen (z. B. Säure-Base Reaktionen, pKs-Werte, pH-Wert, Titration)
- Funktionelle Gruppen, Struktur und Eigenschaften
- Verschiedene Reaktionstypen und -mechanismen

#### 2.3. Physik

- Spiegel und Linsen
- Schall
- Temperatur und Wärmeausbreitung
- Druck in Flüssigkeiten und Gasen
- Einfache Stromkreise und ihre Gesetze
- Strahlungen und ihre Wirkungen (z. B. Röntgenstrahlen, Radioaktive Strahlung)

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.